

PERSONALVERSAMMLUNGEN IM NOVEMBER 2015

Die Teilnehmerzahlen an den letztjährigen Personalversammlungen (PVs) in Vlotho und Paderborn haben uns darin bestätigt, auch in Zukunft zwei – regional getrennte – Personalversammlungen durchzuführen (s. Rückseite). Schon die „Punkteabfrage“ zu Beginn beider PVs zum Thema „Arbeitsbelastung“ ergab nahezu identische „Schwerpunkte“: Die Arbeitsfelder Inklusion, Konferenzen, Konzeptarbeit und Umgang mit schwierigen Schüler/innen stellen zurzeit die höchsten Belastungen dar, nachrangig wurden die Bereiche „Flüchtlingskinder“, „Vertretungen“ und andere Themen genannt. Die Diskussionen auf den PVs sowie die verabschiedeten Anträge haben den Personalrat dazu veranlasst, in seinen Sitzungen und den Gemeinschaftlichen Besprechungen mit der Dienststelle das Thema „Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen“ verstärkt in den Blick zu nehmen. Auch in jedem Info soll sich demnächst die Rubrik **Arbeitsbelastung** wiederfinden. Wir beginnen mit folgendem Hinweis:

ARBEITSBELASTUNG:

Mehrarbeit und erhöhte Anwesenheitszeiten durch „halbierte“ Wertrechnungen

Arbeitsstunden, Lernzeiten, Trainingsraumstunden, Aufsichten in Selbstlernzentren, EVAs, Ollis ...

Wir erleben zurzeit eine schnell wachsende Anzahl von neuen Unterrichtsformen, die Schüler/innen zu selbstständigen Lernern machen sollen. Damit einhergehend beobachten wir allerdings auch einen „Wildwuchs“ von Stunden, die nicht mehr voll auf das Stundendeputat der Kolleginnen und Kollegen angerechnet werden. Dazu stellt der Personalrat fest:

Der sog. Ganztagerlass (Rderl. des MSW vom 23.12.2010) klärt unter § 10.7, dass „Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften **während der Mittagspause**, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung“ angerechnet werden. Die Formulierung ist eindeutig. Es gibt also keine rechtliche Grundlage dafür, dass Betreuungs- und Aufsichtszeiten **außerhalb der Mittagspause** nur zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen sind.

LAUFBAHNWECHSELSTELLEN FÜR SII-KOLLEGEN, DIE AUF SI-STELLEN EINGESTELLT WURDEN

Lehrkräfte in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im öffentlichen Schuldienst des Landes NRW, die eine Lehramtsbefähigung für den höheren Dienst besitzen und in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. im entsprechenden Beschäftigungsverhältnis tätig sind, können sich auf Ausschreibungen für den Laufbahnwechsel unter dem Internet-Auftritt www.oliver.nrw.de bewerben, soweit sie das Profil der Stellenausschreibung erfüllen.

Betroffene KollegInnen sollten sich an ihre Schulleitung wenden. Die Schule entscheidet, ob sie eine ihr zugewiesene Stelle des höheren Dienstes (A 13 BBesO) für neu einzustellende Lehrkräfte über den Internet-Auftritt LEO oder für den Laufbahnwechsel über den Internetauftritt OLIVER ausschreibt.

ALTERSTEILZEIT FÜR BEAMTINNEN ENTFRISTET

Mit Verkündungsdatum 30.12.2015 hat die Landesregierung die bisherige Altersteilzeitregelung des § 65 LBG entfristet; d.h. dass in Zukunft allen Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag, „Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit ... bewilligt werden“ kann, sofern „dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“. Auch das sog. Blockmodell (Der /Die Beamte/in leistet die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung – bei anteiligen Bezügen - vollständig vorab ab und wird anschließend vom Dienst freigestellt) kann weiterhin genehmigt werden. Beginn ist jeweils am 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres. In der Umsetzung für den Schulbereich wird sich – höchstwahrscheinlich – nichts ändern:

- 65% Arbeitsleistung des Durchschnitts der Stundenzahl der letzten fünf Jahre vor Beginn der ATZ im Block- oder Teilzeitmodell
- 80% der diesbezüglichen Nettobezüge
- 80% Wirksamkeit für das Ruhegehalt
- Verzicht auf Altersentlastung während der ATZ und vorher (ab 55J.)

MEHR DEMOKRATIE WAGEN?

Eine Novelle des § 61 im Schulgesetz sieht vor, dass den Schulkonferenzen (SK) bei **Schulleiter/innenwahlen** künftig alle Bewerber/innen, die die Anforderungen erfüllen, genannt werden müssen. Diese kann alle Bewerber/innen einladen und befragen. Anschließend kann die SK

der Bezirksregierung einen begründeten Vorschlag für die Auswahl machen. Die abschließende Entscheidung trifft allerdings „unter Würdigung“ des Vorschlags der SK weiterhin die Bezirksregierung; diese ist dabei an das Urteil des OVG aus dem Jahre 2008 gebunden, das die Vergabe von Beförderungsämtern an eindeutige Kriterien („Bestenauslese“; §33 Abs. 2 GG) bindet. Die scheinbare „Demokratisierung“ des Schulgesetzes wird also durch das Grundgesetz „aufgehoben“ und wahrscheinlich dazu führen, dass in Zukunft schon im Vorfeld das Bewerber/innenfeld so überschaubar wie möglich gehalten wird. Die Schulträger sind weiterhin in das Verfahren eingebunden und werden parallel zur SK beteiligt.

HÖCHSTALTERSGRENZE ZUR VERBEAMTUNG NEU GEREGLT

Wegen der fehlenden Verfassungsmäßigkeit der Höchstaltersgrenze zur Verbeamtung in Nordrhein-Westfalen musste das Land hier nachbessern. Dies ist nun geschehen und das Landesbeamtengesetz in dieser Hinsicht ergänzt worden. Was hat sich mit der Neuregelung verändert?

1. Die Höchstaltersgrenze wurde von bisher 40 auf 42 Jahre angehoben.
2. Für schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen mit einem GdB von 50 oder höher gilt eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren.
3. Die Höchstaltersgrenze von 42 kann sich um folgende Zeiten erhöhen:
 - Wehr- oder Zivildienst
 - Bundesfreiwilligendienst
 - Pflegezeiten von nahen Angehörigen (wenn man während dieser Zeit nicht mehr als Zweidrittel (?) der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt hat)
 - Betreuung eines minderjährigen Kindes (Hinausschieben um 3 Jahre) oder mehrerer Kinder (Hinausschieben um maximal 6 Jahre)

Wir raten allen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, möglichst zeitnah einen Antrag auf Verbeamtung zu stellen. Die Neuregelung besagt, dass bei der Anrechnung der Kindererziehungs-

zeiten nicht mehr geprüft wird, ob diese ursächlich für eine spätere Einstellung und damit für das Überschreiten der Altersgrenze waren.

DATENSCHUTZ BEI SCHLIEßANLAGEN IN SCHULEN

In mehreren Schulen im Bezirk sind mittlerweile elektronische Schließanlagen installiert. Sie sind leicht zu handhaben und es entstehen nur geringe Kosten bei einem Verlust des elektronischen Chips. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass das Speichern der Daten dieser elektronischen Schließsysteme nicht gestattet ist. Per Erlass hat deshalb das MSW die Bezirksregierungen aufgefordert, die Schulleitungen anzuweisen, das Speichern personenbezogener Daten durch diese Systeme zu unterbinden.

Existiert bereits ein solches System an eurer Schule oder steht eine Einführung bevor, so sollte der Lehrerrat mit der Schulleitung darüber ins Gespräch kommen, denn die Einführung jeder Schließanlage, die Daten der Lehrkräfte speichert, unterliegt nach dem LPVG der Mitbestimmung.

Und es darf natürlich nicht sein, dass sämtliche Nutzungszeiten von Räumen erfasst und gespeichert werden und somit Bewegungsprofile möglich sind. Auch die Einholung schriftlicher Einwilligungen der einzelnen Lehrkräfte, um den Datenschutz evtl. einzuhalten, ist u.E. nicht rechtens, da man in solchen Fällen nicht von einer wirklichen Freiwilligkeit sprechen kann, wie es das Datenschutzgesetz fordert.

Bei Fragen oder Problemen zum Thema Datenschutz an Schulen können sich alle Kolleginnen und Kollegen an unseren Personalrat oder direkt an den zuständigen Datenschutzbeauftragten ihrer Schule wenden.

Termine:

- Frauen-Teil-PV am **08.03.16** in der FWM-GE in Bielefeld-Stieghorst
- Lehrerräte-Teil-PV am **19.04.16**
- regionale Personalversammlungen im Schuljahr 2016/17 am **15. u. 22.11.16**

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
im Juni 2016 werden die Bezirkspersonalräte und der Hauptpersonalrat für Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und die Primus-Schulen neu gewählt.
Beteiligt euch an den Wahlen – gebt eure Stimme ab!*